

BETRIEBSUNTERBRECHUNG - Mietzinsentgang - BU3012.22

1. Als versicherter Betrieb im Sinne des Artikels 1 der AFBUB gilt das in der Police bezeichnete, ganz oder teilweise vermietete oder verpachtete oder verleaste, Bestandsobjekt.
2. In Abänderung des Artikels 4 Punkt 2 der AFBUB endet die Betriebsunterbrechung mit der Wiederherstellung des Bestandsobjektes spätestens aber zum Zeitpunkt, ab dem der Bestandnehmer die Weiterzahlung des Mietzinses (des Pachtzinses, der Leasingraten oder dergl.) nicht mehr verweigern kann.
3. Im Sinne des Artikels 5 der AFBUB gelten:
 - a. als betriebliche Erträge gelten die aus den Bestandsverträgen erwirtschafteten Erträge,
 - b. als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Betriebskosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
4. In Abänderung des Artikels 9 Punkt 1.1. der AFBUB gilt als Unterbrechungsschaden der Deckungsbeitrag, der dadurch entgeht, dass der Bestandnehmer die Weiterzahlung kraft Gesetzes oder nach dem Bestandvertrag verweigern kann und tatsächlich verweigert, abzüglich der ersparten versicherten Kosten zuzüglich Schadenminderungskosten.